

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Landesbegrüßungsgeld für Neugeborene einführen

Der Landtag möge beschließen:

1. In Mecklenburg-Vorpommern wird schnellstmöglich ein einmaliges Begrüßungsgeld für jedes neugeborene deutsche Kind in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung gestellt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Termin zur erstmaligen Auszahlung des Landesbegrüßungsgeldes für Neugeborene noch für dieses Jahr festzulegen.
3. Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes ist an folgende Vergabebedingungen gebunden:
 - a) Die Mutter muss mindestens drei Monate vor der Geburt des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
 - b) Das Begrüßungsgeld ist von den Eltern des neugeborenen Kindes innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt mit einem formlosen Schreiben bzw. einem vorbereiteten Formular beim Land zu beantragen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Mittel zu nutzen, um sicherzustellen, dass das Landesbegrüßungsgeld nicht mit Sozialleistungen der Eltern verrechnet wird und insbesondere bei Arbeitslosengeld-II-Empfängern nicht als Einkommen angerechnet wird.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Die Kommunen des Landes sehen sich finanziell zunehmend nicht mehr in der Lage, kommunale Begrüßungsgelder an neugeborene Gemeindeglieder auszuführen. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern an der finanziellen Situation vieler Kommunen auch vor dem Hintergrund der Änderungen im kommunalen Finanzausgleich nicht unbeteiligt war, ist das Land nunmehr in der Pflicht, mit einem Landesbegrüßungsgeld etwaige kommunale Streichungen zulasten junger Eltern und ihrer neugeborenen Kinder auszugleichen.

Ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 1.000 Euro für jedes in Mecklenburg-Vorpommern geborene deutsche Kind bildet einen familienpolitisch sinnvollen Anreiz. Angesichts der sich in Mecklenburg-Vorpommern abzeichnenden demographischen Katastrophe in Form von Vergreisung, Abwanderung und Geburtenschwund wäre die Einführung eines Landesbegrüßungsgeldes für deutsche Landsleute ein Zeichen zur positiven Wende in der Bevölkerungspolitik.

Des Weiteren ist es wichtig sicherzustellen, dass das Landesbegrüßungsgeld für hilfebedürftige Familien auch nach der einmaligen Zahlung zur vollen Verfügung verbleibt. Empfängern von Sozialhilfegeldern und insbesondere Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II benötigen in einem besonderen Maße am Anfang der Elternschaft Zuwendungen für ihr Kind. Beispielsweise können mit der Zahlung eines Landesbegrüßungsgeldes die Ausgaben zur Erstausrüstung für Neugeborene gemindert werden.